

Gebührentarif Friedhofwesen

Gestützt auf den Rahmentarif für Gebühren zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh wird folgender **Gebührentarif** erlassen:

1. Grab- und Bestattungsgebühren

	Erdbestattungsgrab		Urnengräber			Gemeinschaftsgräber			Engelskindergrab	
	Erwachsene	Kinder bis 10 Jahre	Erwachsene	Familien	Kinder	Wiese	Gruft	Kinder Wiese	Holzсарг	Urne
Grabaushub	Fr. 1'100.--	Fr. 750.--	Fr. 350.--	Fr. 350.--	Fr. 300.--	Fr. 450.--	Fr. 400.--	Fr. 300.--	Fr. 300.--	Fr. 250.--
Holzkreuz	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. --	Fr. --	Fr. --	Fr. --	Fr. --
Grabeinfassung	Fr. 200.--	Fr. 150.--	Fr. 200.--	Fr. 240.--	Fr. 200.--	Fr. --	Fr. --	Fr. --	Fr. --	Fr. --
Anbringen eines Namensschildes	Fr. --	Fr. --	Fr. --	Fr. --	Fr. --	Fr. 150.--	Fr. 150.--	Fr. 150.--	Fr. --	Fr. --

2. Platzgeld

	Erdbestattungsgrab		Urnengräber			Gemeinschaftsgräber			Engelskindergrab	
	Erwachsene	Kinder bis 10 Jahre	Erwachsene	Familien	Kinder	Wiese	Gruft	Kinder Wiese	Holzсарг	Urne
Auswärtige *	Fr. 1'200.--	Fr. 600.--	Fr. 1'200.--	Fr. 1'500.--	Fr. 600.--	Fr. 500.--	Fr. 500.--	Fr. 500.--	Fr. 500.--	Fr. 500.--

* Massgebend ist der Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes

3. Grabunterhalt durch die Gemeinde nach Art. 37 des Friedhofreglementes

Erwachsenengräber (Erdbestattung)

Fr. 5'000.-- für einfache Bepflanzung

Fr. 6'500.-- für Standardbepflanzung

Fr. 10'000.-- für aufwendige Bepflanzung

Urnen- und Kindergräber

Fr. 4'000.--

4. Bestimmungen

4.1. Der Gemeinderat legt die Platzgelder bei Verstorbenen, welche im Zeitpunkt des Todes den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Lützelflüh hatten, bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen, wie folgt fest:

- Bis 4 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde in den letzten 20 Jahren: kein Erlass
- Bis 8 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde in den letzten 20 Jahren: ¼-Erlass des Platzgeldes
- Bis 12 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde in den letzten 20 Jahren: ½-Erlass des Platzgeldes
- Bis 16 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde in den letzten 20 Jahren: Vollständiger Erlass des Platzgeldes

Für Betagte, welche im Zusammenhang mit einem Heimeintritt den Wohnsitz verlegen (Ausnahmefälle), gilt ebenfalls die vorerwähnte Regelung.

4.2. Dieser Tarif tritt auf den 1.7.1999 in Kraft (GRB Nr. 342 vom 28.6.1999).

Lützelflüh, im Juli 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin: Der Sekretär:

sig.
M. Flückiger

sig.
H. Hofer

Im vorstehenden Gebührentarif sind sämtliche Änderungen, die bis am 12.08.2019 beschlossen wurden, enthalten.